

Amtliche Anzeigen



des

Eröffnungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 88.

Dienstag, den 23. Juli.

1901.

Bekanntmachung.

Freitag, den 26. Juli 1901, Nachmittags 4 Uhr, wird das der Nachlassmasse Karl Wihlan-Hülshof in Wiesbaden gehörige dreistöckige Wohnhaus nebst Hofraum, gelegen an der Langstraße, zwischen Philipp Westler beiderseits, tagirt zu 50,000 Mark, im Gerichtsgebäude, Zimmer 98, zwangsweise öffentlich versteigert.

Wiesbaden, den 13. Juni 1901.

Königl. Amtsgericht, Abth. 12.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenbesitzplätzen der Stadt Wiesbaden die dazugehörige Zahl Droschken-Ausschlüsse zu nehmen ist:

	Zahl der Droschken.
1. Am Krüger-Denkmal im Nerothal	2
2. In der Saalgarbe an der Mündung in die Taunusstraße	8
3. Auf dem Marktplatz	8
4. In der Sonnenbergstraße, an der durch die Kuranlagen führenden Chausseeweg	2
5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade	20
6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.)	20
An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kgl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.	
7. An der Südseite des Rathhauses	4
8. Auf der Südseite der Museumstraße	8
9. Auf der Ostseite der Viktorienstraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße	6
10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Vierstädterstraße	8
11. Auf dem südlichen Hofraum der Rheinstraße vor dem Hofgebäude	20
12. Auf dem Hofraum der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße	10
13. Auf dem Hofraum der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße	10
14. Auf dem Hofraum der Rheinstraße, anfangend an der Brühlstraße	8
15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Moritzstraße	8
16. Auf dem Marktplatz	8

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

- a. für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigsbahnhof auf dem nördlichen Hofraum der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße;
- b. für den Dienst auf dem Rheinbahnhof auf dem Hofraum der Rheinstraße, anfangend an der Hofplatzstraße in der Richtung nach der Nicolaisstraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 15 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt. Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bezw. nach beendeter Vorstellung im Kgl. Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Der Polizeipräsident: A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessierten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Ausstellung und Verwendung von Abrechnungsbüchern von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausführung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Wiesbaden, den 24. Mai 1901.

Der Polizeipräsident: A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Wiesbaden (Stadt) aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vordringen können, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwägten Papierfläche selbstständig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden dergleichen Aufstiege an dem ersten Donnerstage eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Belgien, Bayern, Preußen, Österreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des Aeronomischen Observatoriums des Kgl. Meteorologischen Instituts am Regener Schießplatz in Berlin, die

Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach fidele Eigentum.

Da diese Ballons „unbenannt“ sind, d. h. nur Apparate, aber keine Personen tragen, muß man erwarten, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in geschicklicher Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Stadt-Kreises Wiesbaden die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben.

1. Zum Transportieren der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenschnüre verwendet, die an einem Strohballen gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff oder aus Gummi, oder aus Papier hergestellt, aus ihrem unteren Theile haben sie eine Öffnung, aus der man durch vorsichtige Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Öffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Werth ist, können ohne Weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Thätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Cigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit größter Sorgfalt fern zu halten, da das Gas leicht zum Explodieren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit äußerster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines vieredigen offenen, aus Holzstäben bestehenden Rahmens, der theilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was meist nicht der Fall ist, noch ein längeres Stiel-Stück, das an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Strom-Verbindung berühren kann, jedes Erreichen desselben mit bloßen Händen, oder Berühren mit unbedeckten Körpertheilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen besteht ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jedes Gefahr. Man vermeide jede unnötige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachen.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei dem Versuche, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein kleines Umhängen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vortheilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werthe und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier beklebte kleine Röhrchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann, oder wenn man es am Erdboden oder in einem Baume hängend, findet, fange man es, ohne in Verlegenheit mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es unteroffen vorsichtig bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Röhrchen noch besondere Vorschriften angegeben, so führe man diese sofort aus, z. B. wenn geheißen wird, an einer besonders geeigneten Stelle so lange zu stehen, bis eine Feder aufspringt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Herstellung der auf mit Roth geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Reg., Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Theile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden, getriebenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist sofort eine telegraphische Depesche an das Aeronomische Observatorium, Reichensdorf-West bei Berlin, abzuschicken, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteleuropa landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reichensdorf-West zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeliefert, oder nach weiter erfolgter Vorschrift durch die Post zurückgeschickt werden.

6. Für den aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5–20 Mark betragen kann, je nachdem die Vergütung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das Königl. Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält, außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückgeliefert.

Im Falle von Streitigkeiten wird die Königl. Polizei-Direction entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Ganz besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedes Öffnen oder Zerbrechen der Apparate in ihren inneren Theilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärztem Papier oder Metall überzogenen Walze oder Trommel den wissenschaftlichen Werth des Aufstieges unwiderruflich vernichtet, und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld der Unachtsamkeit der Finder verloren worden sind, oder nicht.

Wiesbaden, den 28. Juni 1901.

Der Polizeipräsident: A. Prinz v. Ratibor.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 5. Juli 1901.

Der Magistrat: Dr. v. Dell.

Bekanntmachung.

Die Stadt- und Feldgemerkung Wiesbaden ist zum Zweck der Begehung durch die Mitglieder der Lokalausschüsse für Nebensachen in 3 Bezirke eingetheilt.

Der erste Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Vierstädter-, der Frankfurterstraße, der No. 4 abwärts, der Wilhelm-, Taunus-, Geisberg- und Kapellenstraße und ist dem Herrn Lehrer Leonhard übertragen.

Der zweite Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Taunus-, Geisberg-, Kapellenstraße, dem Nerothal, der, Emmerstraße, Michaelsberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- bis zur Taunusstraße, sowie das Terrain zwischen der Frankfurter- und Vierstädterstraße und ist dem Herrn Gärtner Johann Scheben übertragen.

Der dritte Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Markt-, Emmerstraße, dem Michaelsberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- und der Frankfurterstraße und ist dem Herrn Gärtner Anton Vell übertragen.

Als Lokalausschüsse für Nebensachen-Verhandlungen ist der Lehrer und Nebensachen-Verhandlungs-Jacob Gell bestellt.

Die Besitzer von Nebensachen-Verhandlungen werden ersucht, die vorgenannten Herren bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen freundlich zu unterstützen.

Wiesbaden, den 6. Juli 1901.

Der Polizeipräsident: A. Prinz v. Ratibor.

Marktkeller-Ordnung

1. Allgemeines.

§ 1.

Der unter der Kasse-Verwaltung stehende Marktkeller ist lediglich zur Aufbewahrung von Waaren des Wochenmarktes (Brot, Butter, Käse, Fleisch, Gemüse, Obst, etc.) und zur Aufbewahrung von Waaren, die zum Verkauf im Marktkeller bestimmt sind, zu dienen. Die Marktkeller-Ordnung ist für alle Waaren, die im Marktkeller aufbewahrt werden, verbindlich.

§ 2.

Der Keller ist in kleinere und größere, durch Eisengitter von einander abgetrennte und verschließbare Lageräume eingetheilt.

§ 3.

Dieselben werden gegen Zahlung der in der Marktkeller-Ordnung festgesetzten Gebühren auf längere oder kürzere Zeit vergeben. Die Mindestmietzeit beträgt jedoch einen Monat, so daß auch bei kürzerer Mietdauer die Gebühr für 1 Monat zu entrichten ist.

§ 4.

Jeder Pächter eines Kellerraumes hat sich vor der Ingebrauchnahme des ihm zuweisenden Raumes ausdrücklich und vorbehaltlos für sich und seine Angehörigen, die Vorschriften dieser Marktkeller-Ordnung schriftlich zu unterwerfen. Mit dem Pächter wird ein besonderer Pachtvertrag abgeschlossen.

§ 5.

Den Anordnungen der mit der Beaufsichtigung des Marktkellers beauftragten städtischen Beamten ist, vorbehaltlich des Rechts etwaiger Beschwerden, die höhere Dienststelle, zunächst unbedingt Folge zu leisten.

§ 6.

Der Pächter oder Inhaber des Raumes haftet für allen durch eigene oder seiner Gehilfen, Angehörigen, Familienangehörigen, etc. Nachlässigkeit oder Zuverlässigkeit gegen diese Marktkeller-Ordnung verursachten Schaden und Kosten; die Marktkeller-Verwaltung ist berechtigt, zur Sicherung ihrer etwaigen Schadenersatzansprüche zunächst und ohne vorherige richterliche Verfügung oder Aufsehung von den in den Kellerräumen lagernden, dem Pächter gehörigen Waaren und Gegenständen durch Beschlagnahme Besitz zu ergreifen und sich an denselben schadlos zu halten.

§ 7.

Die Kellerverwaltung übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung für die eingelagerten Waaren oder anderen Gegenstände.

§ 8.

Eine Kellerverpachtung der Kellerräume ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Marktkeller-Verwaltung zulässig.

§ 9.

Wer wiederholt wegen Verstoßes gegen diese Marktkeller-Ordnung bestraft ist, kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem Keller verwiesen werden, ist aber zur Zahlung der Kellergebühr bis zum Ablauf des Monats, in dem die Anweisung erfolgt, verpflichtet.

§ 10.

Für die auf einen Monat gepachteten Kellerräume wird eine beiderseitige Kündigungsfrist von 10 Tagen, für die auf längere Zeit, aber auf weniger als 1 Jahr gepachteten Räume eine solche von 1 Monat, für die auf 1 Jahr oder mehr gepachteten Räume eine solche von 2 Monaten festgesetzt, und ist die Kellergebühr auf jeden Fall, also auch im Falle sofortiger anderweiter Verpachtung des betreffenden Raumes, bis zum Ablauf dieser Kündigungsfrist zu zahlen.

2. Verkehr im Marktkeller.

§ 11.

Zum Aufenthalt im Marktkeller mit Ausnahme der Kassekanten sind nur die Inhaber von Kellerräumen und deren Angehörige, die im Marktkeller

räumen und deren Gehilfen z. beordnigt. Der widerrechtliche Aufenthalt im Marktkeller wird nach den allgemeinen Strafgesetzen verfolgt werden.

§ 12.

Auf den zum Marktkeller führenden Treppen, in den Gängen des Kellers und an den Marktkellerräumen dürfen keinerlei Waaren oder Abfälle z. aufgestellt oder liegen gelassen werden.

§ 13.

Das Waschen von Gemüse, Früchten oder Gegenständen irgendwelcher Art am Marktkellerräumen ist verboten.

§ 14.

Die Entnahme von Wasser aus dem Marktkellerräumen und den im Keller befindlichen Wasserhähnen ist nur mittelst nicht rinnender Gefäße gestattet. Nach dem jedesmaligen Füllen der Gefäße sind die Wasserhähne wieder völlig zuzudrehen, damit ein ungebührlicher Wasserverbrauch verhindert wird.

Bei Austreten von Wasserdämpfen bleibt die Beschränkung der Wassernahme vorbehalten und wird dann das Wasser während der übrigen Zeit abgestellt werden.

§ 15.

Verboten im Keller ist: das Angünden von Feuer, das Tabakrauchen, Verkehr mit offenem Licht, das Mitbringen von Hunden, auch von Viehhunden, alles Kärmern, Singen, Pfeifen und zweckloses Umhertreiben, sowie das Wegwerfen von Gegenständen (insbesondere Papier, Stroh, Obstschalen, Gemüschabfälle usw.).

§ 16.

Zur Erläuterung der Kellerräume ist lediglich die vorgezeichnete elektrische Lichtanlage bestimmt. Eine besondere Gebühr für die Beleuchtung wird nicht erhoben.

§ 17.

Die Beheizung der Kellerräume, sowie der Kassekanten ist nur den Aufsehtsbeamten oder den eigens an dem Zwecke der Marktkellerverwaltung angeordneten Hilfskräfte gestattet. Die Kassekanten dürfen nur zur Beförderung von Waaren, unter keinen Umständen aber zur Personbeförderung benutzt werden.

§ 18.

Zur Beförderung der Waaren z. innerhalb des Marktkellers von einem Raum zu einem anderen oder zu oder von den Aufsehtsbeamten die von der Marktkellerverwaltung beschafften Karren; dieselben sind nach jedesmaligem Gebrauche sofort wieder an den zu ihrer Aufstellung bestimmten und mit einer entsprechenden Aufschrift versehenen Platz zu verbringen. Das Einstellen dieser Karren in die Kellerräume ist ausdrücklich untersagt.

§ 19.

In den Kellerräumen sind die Waaren und sonstige Gegenstände so zu lagern, daß die Reinigung und Spülung des Kellers mit Wasser ordnungsmäßig erfolgen kann. Die einzelnen Räume sind von den Inhabern stets trocken und sauber zu halten. Angestrichelter Schmutz, Abfälle, verbrauchtes Verpackungsmaterial usw. dürfen nicht liegen bleiben, müssen vielmehr von den Inhabern in die im Keller aufgestellten eisernen Sammelkästen verbracht oder sonst aus dem Keller entfernt werden.

§ 20.

Der Marktkeller wird eine Stunde vor Beginn des Wochenmarktes verriegelt geöffnet und bleibt bis eine Stunde nach Schluß des Marktes für die Beteiligten zugänglich; während die Kellerräume zu anderen Tageszeiten oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen außerhalb der Kirchensunden den Kellerräumen zu betreten, so ist ein bes. Antrag im Bureau der Kasse-Verwaltung rechtzeitig zu stellen und wird, soweit Beamtenkräfte zur Verfügung stehen, billigen Anforderungen Rechnung getragen werden.

§ 21.

Die von der Kassekante verbotenen Speisen und Getränke dürfen nicht vor der Kasse oder gar in derselben, müssen vielmehr an den Verkaufsstellen des Marktplatzes oder in den Kellerräumen, nicht aber auch in den Kellergängen, verkauft werden. Der Aufenthalt des Publikums innerhalb der Kassekanten ist strengstens untersagt.

§ 22.

Zumiderhandlungen gegen vorstehende Ordnung werden mit einer von der Marktkellerverwaltung festzusetzenden und im Verwaltungsanordnungsverfahren einzulebenden Vertragsstrafe im Betrage von 1 bis 30 Mark für den Einzelfall geahndet.

Durch die Unterzeichnung des Pachtvertrages unterwirft sich der Pächter dieser Vertragsstrafe unter Ausschluss des Rechtsweges vorbehaltlich des Rechts, gegen dieselbe Beschwerde an den Magistrat zu erheben. Die Entscheidung des Magistrats ist unbedingt endgültig.

§ 23.

Vorstehende Ordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung des Marktkellers in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Mai 1901.

Der Magistrat.

Vorstehende Marktkeller-Ordnung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss, daß der Betrieb des Marktkellers eröffnet ist und Anträge auf Pachtung einzelner Kellerräume bei dem städt. Kasse-Ämte, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 2, zu stellen sind.

Wiesbaden, den 19. Juli 1901.

Städt. Kasse-Ämte.

